

zur Taufe gebracht, wenn der Seelsorger nach Bekanntwerden der Geburt eines Kindes diese Familie aufgesucht, ihr gratuliert und, wo die finanziellen Verhältnisse so sind, daß eine Unterstützung angebracht ist, nach Möglichkeit auch geholfen hätte. Solche kleine Aufmerksamkeiten tun wohl und werden nicht vergessen. Nach Jahrzehnten noch sprechen die Leute davon. Sie können so Anlaß sein, die ungünstige Meinung über Priester und Kirche einer Revision zu unterziehen. Nicht selten sind sie geradezu eine Einladung zum Aufbruch und zum Wiederbeginn der religiösen Praxis. Am Taufbrunnen läßt sich eine kurze Erklärung über Wesen und Bedeutung der heiligen Taufe und über die Taufzeremonien geben, damit die Umstehenden, eben die nichtpraktizierenden Eltern, Sinn und Tiefengehalt des Taufritus verstehen und wenigstens etwas von seiner Erhabenheit und Größe erfassen.

St. Gallen (Schweiz)

P. Reinhold Wick, Hausmissionar

Zur praktischen Anwendung der Constitutio S. Pii PP. V „Romani Pontificis“, can. 1125. Im Jahre 1938 hatte der Missionar P. Andreas folgenden Fall zu lösen: Der Heide Titius hat die Heidin Sybilla nach Landessitte geheiratet. Es ist sicher ein *matrimonium naturale legitimum et in infidelitate consummatum*. Einige Zeit später nahm Titius eine zweite heidnische Frau, Sempronia. Sybilla und Sempronia lebten mit Titius zusammen. Als die Mission in diesem Gebiete eine Schule eröffnete, besuchten Titius, Sybilla und Sempronia sie fleißig. Nach genügender Vorbereitung wollten alle drei getauft werden. Sybilla bestand energisch darauf, nach der Taufe die Ehe mit Titius fortzusetzen. Aber auch Sempronia bestand darauf. Titius entschied sich für Sempronia und wollte Sybilla entlassen. Aber Sybilla wehrte sich dagegen. P. Andreas sagte zu Sybilla, sie könnte zuerst getauft werden und nach der Taufe mit Hilfe des *Privilegium Paulinum* einen anderen katholischen Mann heiraten. Aber Sybilla wollte davon nichts wissen. Sie wollte getauft werden und bei Titius bleiben. P. Andreas denkt an die *Facultas 24* der *Formula Tertia Major*, die bis zum Jahre 1940 für alle Missionsgebiete gegeben wurde: „*Dispensandi cum gentilibus et infidelibus plures uxores habentibus, ut, post conversionem et baptismum, quam ex illis maluerint, si etiam ipsa fidelis fiat, retinere possint, nisi prima voluerit converti.*“ Da aber Sybilla getauft werden will, läßt sich diese Fakultät nicht anwenden. Da also Titius auf dem Zusammenleben mit Sempronia besteht, Sybilla aber nicht weichen will, ist Titius als der heiligen Taufe nicht würdig zu betrachten. So taufte P. Andreas Sybilla allein. Titius und Sempronia mußten heidnisch bleiben. Nach der Taufe der Sybilla lebten alle drei wieder zusammen. Hat P. Andreas recht gehandelt?

P. Puthota Rayanna S. J. schrieb einen Artikel in der Zeitschrift „Periodica“: *De Constitutione S. Pii V. „Romani Pontificis“* (2. Aug.

1571) (Canonis 1125)¹⁾. Nach dem Studium dieses Artikels könnte man Bedenken bekommen, ob P. Andreas richtig gehandelt hat. Rayanna zeigt, daß im Heidentum geschlossene Ehen nicht nur durch das Privilegium Paulinum gelöst werden können, sondern auch durch eine höhere Vollmacht des Papstes, für die man auch schon den Ausdruck Privilegium Petrinum gebraucht. Schon seit Jahrhunderten wurden für Missionsgebiete durch die drei Konstitutionen „Altitudo“ vom 1. Juni 1537, „Romani Pontificis“ vom 2. August 1571 und „Populis“ vom 25. Jänner 1585 Vollmachten zur Lösung von heidnischen Ehen gegeben, die über die des Privilegium Paulinum hinausgehen. Im Jahre 1924 wurden durch Dispens des Papstes zwei gültige halbchristliche Ehen gelöst. Auf diese zwei Ehen ließen sich die Bedingungen des Privilegium Paulinum nicht anwenden, also konnte nur eine höhere Vollmacht des Papstes in Frage kommen²⁾. Es ist das große Verdienst Rayannas gezeigt zu haben, daß die bisher zu enge Auslegung der Constitutio „Romani Pontificis“ („Constitutio Piana“) dem Wortlaute und dem Sinne der Konstitution nicht gerecht wurde. Als Hauptgrund für die Gewährung der Vergünstigung der Constitutio Piana ist der Passus: „quia durissimum esset separare eos ab uxoribus, cum quibus Indi baptismum susceperunt“, anzusehen. Der andere Passus: „maxime quia difficillimum foret primam coniugem reperire“, bedeutet nur einen partikulären Fall, der nicht notwendig verwirklicht sein muß³⁾. Es ist auffällig, daß Sartori, der ja speziell für Missionare geschrieben hat, die Ansicht Rayannas gar nicht erwähnt und daß Van de Berg noch den vergeblichen Versuch macht, die Constitutio Piana auf das Privilegium Paulinum zurückzuführen⁴⁾.

Aus dem Artikel Rayannas scheint hervorzugehen, daß in dem obigen Falle Titius und Sempronia hätten getauft und kirchlich verheiratet werden können. Woraus aber notwendig folgt, daß Sybilla zur Trennung gezwungen werden könne. Sicher ist, daß bei Anwendung der Constitutio Piana keine Interpellationen gemacht zu werden brauchen. Im Texte der Constitutio Piana findet sich kein Wort über Interpellationen. Can. 1121, § 1, fordert die Interpellationen für das Privilegium Paulinum, nicht aber für die Vollmachten des Can. 1125. Aus der Antwort der Congregatio de Propaganda Fide auf das Votum 12 des chinesischen Plenarkonzils von Shanghai im Jahre 1924 (Akten veröffentlicht im Jahre 1929) geht klar hervor, daß bei Anwendung der Constitutio Piana keine Interpellationen gefordert sind⁵⁾.

¹⁾ „Periodica de re Morali Canonica Liturgica“, Romae 1938, pp. 295—331; 1939, pp. 26—52, 112—134, 190—209.

²⁾ Boudon, Memento du Privilège Paulin, Paris 1949, pp. 64—65.

³⁾ Constitutio „Romani Pontificis“, CJC. Documentum VII.; Rayanna, l. c., p. 199.

⁴⁾ Sartori O.F.M., Juris Missionarii Elementa, ed. 2., Roma 1951; Dr. L. Van de Berg O.F.M., De Infidelium Polygamorum Conversione, Maastricht (in Hollandia) 1951.

⁵⁾ Primum Concilium Sinense, Zi-Ka-Wei 1929, p. 273.

Das gleiche geht hervor aus der Antwort des Heiligen Offiziums vom 26. März 1952 auf eine Anfrage des ersten Plenarkonzils von Indien⁶⁾.

Wie liegt aber der Fall, wenn die erste, rechtmäßige Frau eines Polygamisten ungefragt aus sich heraus erklärt, sie wolle getauft werden? Darauf antwortet Rayanna: S. Pius V. poterat apponere conditionem privilegio a se concesso essentiali, videlicet, nisi prima sponte declaraverit se velle baptismum, sicut apposuerat suis privilegiis conditiones essentielles S. Paulus: „si infidelis discedit“; Gregorius XIII.: „dummodo constet... coniugem... absentem moneri legitime non posse“, et Fac. n. 24: „nisi prima voluerit converti“. Cum huius conditionis ne vestigium quidem appareat nec in Brevis S. Pii V. nec in dubio a Concilio proposito, nec in responso Congr. de Prop. Fide, non licet inferiori principi et eo minus singulis interpretibus, limitare iura superioris per aequitatem sibi apparentem. Secus actum esset de privilegio a Summo Pontifice concesso⁷⁾. Also im Wortlaut der Constitutio Piana liegt kein Anhaltspunkt dafür, daß sie sich nicht anwenden lasse, wenn die erste Frau getauft werden will.

Der Fall, den Rayanna an die Spitze seines Artikels stellt, spricht von zwei heidnischen Ehepartnern, die sich getrennt haben und neue Verbindungen eingegangen sind. Nun wollen alle vier getauft werden, aber die neuen Verbindungen fortsetzen. Rayanna löst diesen Fall mit Hilfe der Constitutio Piana. Diese Lösung tut keinem der Beteiligten Unrecht. Beim Falle Titius-Sybilla-Sempronia liegt die Sache aber anders, weil Sybilla auf dem ursprünglichen Zusammenleben weiter besteht und es als Unrecht auffaßt, wenn man sie zur Trennung zwingen würde.

Es fragt sich nun, ob man Sybilla zur Trennung zwingen darf oder nicht. Rayanna sagt in dem Artikel in der Fußnote 117 im Kleindruck: „In suis prioribus editionibus Epitome Juris Canonici Vermeersch-Creusen ad constitutionem ‚Romani Pontificis‘ can. 1125 hoc adnotarunt: ‚Si omnes uxores simul cum viro baptizari velint, legitimam, si eam noverit, retinere debet, reliquis dimissis.‘ Quae verba potius Privilegium Paulinum, constitutionem Pauli III. ‚Altitudo‘, et facultatem n. 24 Formulae Tertiae Majoris respiciunt quam Breve S. Pii V. Quare jure merito in ultima editione anni 1934 fuerunt suppressa⁸⁾. Das „si omnes uxores simul cum viro baptizari velint...“ ist aber gerade unser Fall. Aus dem Zusammenhange ist klar, daß Rayanna die Ansicht von Vermeersch-Creusen (in den früheren Auflagen) mißbilligt. Also wäre auch die Lösung des P. Andreas in unserem Falle nicht richtig gewesen.

Can. 1119 sagt: „Matrimonium non consummatum inter baptizatos vel inter partem baptizatam et partem non baptizatam, dissolvitur tum ipso iure per sollemnem professionem religiosam, tum per dis-

⁶⁾ The Constitutio Piana and India's Indulte, in: „The Jurist“, Washington 1952, p. 441.

⁷⁾ Rayanna, l. c., p. 51.

⁸⁾ Ibid., p. 50.

pensationem a Sede Apostolica ex iusta causa concessam, utraque parte rogante vel alterutra, etsi altera sit invita.“ Sybilla spielt die Rolle der „altera pars invita“. Aber wo bleibt die „iusta causa“ für eine solche Trennung? Ist der Umstand, daß es für Titius sehr hart wäre, sich von Sempronia zu trennen (*durities separationis*), ein genügender Grund, die Ehe Titius-Sybilla gegen den Willen der Sybilla zu trennen? Behält Sybilla nicht das Recht, die *consummatio matrimonii post baptismum* zu verlangen?

Man könnte auf den Gedanken kommen, Titius und Sempronia zuerst zu taufen und gleich kirchlich zu verheiraten und Sybilla später zu taufen. Aber Sybilla würde Unrecht geschehen, wenn man ihr die Taufe verweigerte, wenn sie genügend vorbereitet ist und in vernünftiger Weise darum bittet. *Non faciamus mala ut eveniant bona*.

Rayanna sagt: „... omnes admittunt principem reipublicae valere tollere ius tertii, si id expediat ad bonum commune. Bonum enim commune semper praevalere debet bono privato. Nec haec potestas in genere deesse dici debet principi reipublicae christianae quae est Ecclesia. Praeterea in re matrimoniali, quae immixtum habet ius divinum Christus Dominus suam Ecclesiae delegavit potestatem. Quare S. Pontifex potest aliquem privare iure suo, etiam in re matrimoniali, si id conferat ad bonum commune, in favorem fidei“⁹⁾. „Ratione gravissimae difficultatis separandi neophytum ab uxore cum qua vivit, ius primae uxoris etiam ad fidem amplectendam paratae aufertur et neophytus simul cum secunda baptizari permittitur“¹⁰⁾.

De Reeper sagt¹¹⁾, daß es für den Fall, daß die erste Frau ungefragt den Wunsch äußert, getauft zu werden, zwei probable Ansichten gibt. Einige Autoren lassen für diesen Fall die Anwendung der *Constitutio Piana* zu, andere Autoren sind dagegen. De Reeper nimmt der ersten Frau jedes Recht, den Mann an der Anwendung der *Constitutio Piana* zu hindern: „In other words, no right is granted to the first wife to interfere with or to impede, the application of the constitution. Neither her wish to live in peace with the convert, nor her wish to be baptized, nor the fact that she is perhaps baptized already, need to be taken into account. By dispensing from both interpellations the application of the Constitution is made independent of any interference by the first wife“¹²⁾. Ebenso in „*A Missionary Companion*“¹³⁾. Allerdings betont de Reeper, daß ein scandalum vermieden werden soll: „Finally, one must of course avoid all scandal when applying these privileges and faculties. If there use would lead the heathens to think that baptism is an easy way of obtaining divorce and of being permitted to marry another wife, one would have to abstain from

⁹⁾ Ibid., p. 206.

¹⁰⁾ Ibid., p. 207.

¹¹⁾ *A Missionary Companion. A Commentary on the Apostolic Faculties*, Dublin 1952, p. 95.

¹²⁾ *The Constitution Piana, a hidden treasure in Can. 1125*, in: „*The Jurist*“, Washington 1952, p. 435.

using them. This circumstance of scandal would not affect, however, the validity of its use"¹³). Auch Rayanna¹⁴), Boudon¹⁵), „Revue du Clergé Africain“^{15a}) machen ähnliche Einschränkungen. Allerdings ist in dem Artikel von de Reeper im „The Jurist“ eine solche Einschränkung nicht erwähnt.

Um jedes Mißverständnis zu vermeiden, wurde der Fall Titius-Sybilla-Sempronia P. Rayanna und Fr. de Reeper vorgelegt. P. Rayanna antwortete¹⁶), daß die Lösung des Kasus durch P. Andreas richtig gewesen sei, daß aber auch die andere Ansicht probabel sei: Taufe von Titius und Sempronia und kirchliche Trauung, Taufe von Sybilla zur gleichen Zeit, aber Sybilla müßte dann entweder allein bleiben oder einen anderen Mann heiraten. Fr. de Reeper antwortete¹⁷), daß es probabel sei, daß P. Andreas „tuta conscientia“ Titius und Sempronia taufen und ihrer Ehe assistieren und nachher Sybilla taufen konnte. Da aber die gegenteilige Meinung auch probabel sei, müßte P. Andreas selbst für sich entscheiden, welcher Meinung er folgen wolle.

Aber P. Andreas will nicht zugeben, daß beide Meinungen probabel seien. Wenn beide Meinungen probabel sein sollen, dann könnte ein Missionar in einem Falle die mildere Ansicht anwenden, in einem anderen die strengere. P. Andreas könnte der strengeren Ansicht folgen, während sein Nachbar, P. Paulus, der milderen Ansicht folgen könnte. Was ein Polygamist dann bei P. Andreas nicht erreichte, das würde ihm P. Paulus auf der Nachbarstation gewähren. Wenn Rayanna sagt, daß ein Fürst einen Untertanen seines Rechtes berauben könne zugunsten des bonum commune, so kann sich das aber nicht auf das Band einer gültigen Ehe erstrecken. Auch nach dem Naturrecht ist die Ehe unauflöslich, und ein Fürst hat nicht das Recht, eine Naturehe zu lösen. So lassen sich aus dem Vergleich der Macht eines weltlichen Fürsten mit der des Papstes keine Schlüsse ziehen. Wenn Sybilla durch die Naturehe ein natürliches Recht besitzt, mit Titius zusammenzuleben, wie soll sie denn durch die Taufe dieses Rechtes beraubt werden?

In der Antwort des Hl. Offiziums auf das Postulatum des Plenarkonzils von Indien wird eigens betont, daß die Normen der Gerechtigkeit, christlichen Liebe und natürlichen Billigkeit beachtet werden sollen. Soll denn die praktische Anwendung eines Kanons des Kirchenrechtes das Naturrecht verletzen? Wohlhaupter sagt: „In diesem Widerstreit der Normen entscheidet nun die aequitas canonica, und bei der schon erwähnten Hochwertigkeit der lex naturalis kann es nicht zweifelhaft sein, welche Norm hier obsiegen muß. So wird klar, daß die

¹³) P. 218.

¹⁴) L. c., p. 208: Sed sub diligenti cura Ordinarii loci, cuius est invigilare et urgere totam disciplinam Codicis, omnia rite componenda, ne bonum commune et pax inter familias detrimentum patiat.

¹⁵) L. c., p. 54.

^{15a}) „Revue du Clergé Africain“, Mayidi, Congo Belge, 1949, p. 438.

¹⁶) Brief vom 18. Mai 1953.

Entscheidung ex aequitate canonica notwendig eine Entscheidung aus dem Geiste des Naturrechtes sein muß¹⁸⁾.

Man weist darauf hin, daß Pius V. den Polygamisten helfen wollte. „In his anxiety to help converts from polygamous or polyandrous unions, Pope Pius V. declares in the Constitution ‚Romani Pontificis‘ that he considers it sufficeient reason for the application of the privilege which he is granting, quia durissimum esset separare eos ab uxoribus, cum quibus ipsi Indi baptismum susceperunt“¹⁹⁾. In unserem Falle wäre es „durissimum“ für Titius, sich von Sempronia zu trennen. Aber ebenso ist es „durissimum“ für Sybilla, sich von Titius zu trennen. Warum dem Manne mehr Recht einräumen als der Frau? Wenn Mann und Frau schon vom Naturrechte aus gleich sind, warum sollen sie es dann als Katholiken nicht sein? Die Taufe kann doch niemanden eines Rechtes berauben, das er vorher besessen hat. Also läßt sich aus dem Argument der „durities separationis“ für unseren Fall nichts beweisen.

Als Grund für die Gewährung der Vergünstigung der Constitutio Piana wird auch angeführt, daß sie „in favorem fidei“ geschehen soll²⁰⁾. Aber mit Recht bemerkt Van de Berg: „In hoc casu mulier prima, quae a nova cum viro priore cohabitatione non abhorreret, facile aversionem a fide conciperet e concessione, viro priori facta, ducendi in matrimonium secundam vel ulteriorem mulierem“²¹⁾. Was also für Titius ein „favor fidei“ wäre, wäre für Sybilla ein „odium fidei“. Wenn aber der Grund des „favor fidei“ nicht in Frage kommt, kann man sich auch nicht auf Can. 1127 berufen: „In re dubia privilegium fidei gaudet favore iuris.“ Deshalb kann man de Reeper nicht zustimmen, wenn er sich am Ende der Erklärung der Constitutio Piana auf Can. 1127 beruft: „In case of doubt regarding the use of any of these three Constitutions... one can avail oneself of Can. 1127, and use them in favour of the Faith“²²⁾.

Wie oben bemerkt, soll bei der Anwendung der Constitutio Piana jedes scandalum vermieden werden. Die Heiden sollen nicht den Eindruck bekommen, daß die Taufe ein leichtes Mittel sei, eine Ehe zu trennen und die Erlaubnis zu bekommen, eine neue Ehe einzugehen. Da man aber eine neu geschlossene Ehe kaum geheimhalten kann, wird sich dieses scandalum nicht vermeiden lassen. Auch wird das natürliche Rechtsgefühl der Eingeborenen nicht darüber hinwegkommen, daß Sybilla schweres Unrecht geschieht, wenn man sie zwingt, sich von Titius zu trennen. Es bedeutet doch eine schwere Störung des häuslichen Friedens, wenn Sybilla wegen der Sempronia weichen muß.

Wie sollte auch die Trennung praktisch durchgeführt werden? Man

¹⁷⁾ Brief vom 14. Mai 1953.

¹⁸⁾ Wohlhaupter, Aequitas Canonica, Paderborn 1931, p. 190.

¹⁹⁾ A Missionary Companion, p. 216.

²⁰⁾ Periodica, I. c., p. 207.

²¹⁾ De Infidelium Polygamorum Conversione, p. 64.

²²⁾ A Missionary Companion, p. 96.

müßte doch so ehrlich sein und der Sybilla vor der Taufe sagen, daß sie sich nach der Taufe von Titius trennen muß. Es wurde schon oben erwähnt, daß ein Aufschieben ihrer Taufe nicht statthaft sei. Wenn sie aber die Trennung verweigert, so käme das auf einen Ungehorsam gegen das Kirchengesetz hinaus. Wer sich aber den Kirchengesetzen nicht fügen will, kann auch nicht getauft werden. Also müßte Sybilla auf die Taufe verzichten, um der zweiten, unrechtmäßigen Frau Sempronia diese zu ermöglichen. Aus der Absurdität solcher Folgerungen geht klar hervor, daß die entsprechende Ansicht nicht probabel sein kann. Und wer hat das Recht, Sybilla zur Enthaltsamkeit zu zwingen, falls sie keinen anderen Mann findet, der sie heiratet?

Es sei noch bemerkt, daß die Vergünstigungen der *Constitutio Piana* für Polygamisten in gleicher Weise auch für Polyandristen gelten. Wenngleich der Wortlaut das nicht sagt, so folgt es doch aus der naturrechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau, und wir haben darüber auch eine Entscheidung des Hl. Offiziums²³⁾. Es ist aber Tatsache, daß Polygamie (genauer gesagt Polygynie) viel häufiger vorkommt als Polyandrie. Die Polygamie zeigt so recht die niedrige, rechtlose Stellung der Frau im Heidentum. So wird die *Constitutio Piana* zahlenmäßig viel mehr den Männern als den Frauen zugute kommen. Die Idee, daß gerade das Christentum die Frau aus ihrer unwürdigen Sklavenstellung befreit, würde dadurch aber nicht gefördert werden. Wenn Sybilla allein getauft wird, ist das ein sehr deutlicher Anschauungsunterricht über den Begriff der christlichen Ehe und die Freiheit, welche die Frau durch das Christentum erlangt. Es dient jedenfalls in ganz anderer Weise dem *favor fidei*, als wenn man durch die Taufe von Titius und Sempronia im Jahresbericht zwei Taufen mehr zählen kann.

Stellen wir noch einen Vergleich an zwischen Polygamisten und Monogamisten. Ein Polygamist dürfte die *Constitutio Piana* gebrauchen, um von seiner ersten, rechtmäßigen Frau loszukommen, auch gegen deren Willen. Für den Monogamisten kommt aber nur das *Privilegium Paulinum* in Frage. Wenn seine Frau auch getauft werden oder wenigstens friedlich zusammenleben will, hat er kein Recht, eine neue Ehe einzugehen. Also wäre der Polygamist besser gestellt als der Monogamist. Wären in unserem Falle Titius und Sempronia getauft worden und hätten sie dann kirchlich geheiratet, so könnte ein Monogamist leicht auf den Gedanken kommen, es sei doch schließlich vorteilhafter, ein Polygamist zu werden, um von der rechtmäßigen Frau loszukommen. Gedacht, getan! Der Monogamist nimmt vor der Taufe eine zweite Frau. Wer will ihn daran hindern? De Reeper²⁴⁾ und „*Revue du Clergé Africain*“²⁵⁾ betonen, daß eine Bedingung für die Anwendungsmöglichkeit der *Constitutio Piana* ist, daß der Mann vor der Taufe Polygamist war. Es wird nicht gesagt, wie weit die Zeit

²³⁾ 5. September 1858, zitiert aus „*Collectanea S. C. de Prop. Fide*“.

²⁴⁾ A Missionary Companion, p. 94.

²⁵⁾ Jahrgang 1949, p. 436.

zurückliegen dürfte, wo er noch Polygamist sein könnte, ob vor Kenntnisnahme der christlichen Wahrheit oder auch nachher. Vor der Taufe begangene Sünden werden durch die Taufe getilgt. Die Lösung, die für einen ähnlichen Fall in „Revue du Clergé Africain“ gegeben wird²⁶⁾, befriedigt nicht. Man braucht in so einem Falle die kurz vor der Taufe genommene zweite Frau nicht als Konkubine zu betrachten. Denn der Mann hat ja die Absicht, sie für sein ganzes Leben als Ehefrau zu behalten. Can. 1085: „Scientia aut opinio nullitatis matrimonii consensus matrimoniale necessario non excludit.“ Wenn das im kanonischen Recht gilt, warum sollte es nicht auch im Naturrecht gelten? Siehe die Unterscheidung von Konkubinats- und kirchlich nichtiger Ehe bei Trieb²⁷⁾. Also eine kurz vor der Taufe genommene zweite Frau wäre doch noch eine uxor illegitima und keine Konkubine. Sie könnte also die Wohltaten der Constitutio Piana genießen, falls die mildere Ansicht probabel wäre. Aber weil eben P. Andreas nicht die Polygamie fördern will, hält er diese Ansicht nicht für probabel.

Es ist auch der Fall denkbar, daß eine Frau sich aus einem gerechten Grunde vom Manne trennte (z. B. weil er eine zweite Frau genommen hat), aber später vor der Taufe wieder zu ihrem Manne zurückkehrt und mit ihm zusammen getauft werden will. Auch in diesem Falle müßte man der ersten Frau das Recht der Fortsetzung der Ehe zugestehen.

Aus diesen Erwägungen heraus läßt sich keine „iusta causa“ (Can. 1119) finden, welche die Trennung für Sybilla erzwingen könnte. Also hat P. Andreas recht gehandelt und er hält seine Lösung des Kasus für die einzig richtige. Die mildere Ansicht von Vermeersch-Creusen (Epitome, editio 1934) wurde oben erwähnt. Es ist auffällig, daß P. Creusen in der Auflage von 1940 wieder die strengere Ansicht vertritt: „Vi Constitutionis Pii V. non videtur interpellanda uxor legitima, etiamsi cognoscatur. Si tamen sponte cum marito baptizari voluerit immo e praxi S. Sedis si interpellata de voluntate conversionis affirmative responderit, non licebit privilegio Constitutionis ‚Romani Pontificis‘ uti. Simul enim curandum est ut conversio polygami non nimis difficilis fiat et dissolutioni morum nullus favor concedatur“²⁸⁾.

P. Johannes Gehberger S. V. D.,
Catholic Mission Yakumul, P. O. Aitape, New Guinea

²⁶⁾ Jahrgang 1951, p. 450.

²⁷⁾ Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Ehegesetzes, Breslau 1933, p. 82—83.

²⁸⁾ Epitome, ed. 1940, n. 436.